

Gutachten

des Dr. Ferdinand Kronawetter, Sekretärs im Rechtsdepartement des Magistrates vom 7. März 1880 über die von dem Reichenauer Eisenwerke-Filiale der Ternitzer Walzwerk- und Bessemer-Stahlfabrikations-Aktiengesellschaft bekannt gegebenen privatrechtlichen Ansprüche hinsichtlich der Benützung des Wassers der Schwarzau und ihrer Zuflüsse.

Ueber die Gemeinde Reichenau ist das **Wasserbuch** von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen noch nicht angelegt. Angemeldet zur Eintragung für dasselbe erscheint jedoch von Seite der **Reichenauer Gewerkschaft**:

Ort **Hirschwang** bei Reichenau an der Schwarzau.
Besitzer: Reichenauer Gewerkschaft.

Wasserbenützung zum Betriebe der **Stahl- und Eisenwalz- und Hammerwerke** mittelst der Stauwehre oberhalb der Werke. Das Werk ist Tag und Nacht in ununterbrochenem Betriebe und wird das ganze Wasser der Schwarzau in demselben benützt. Das Maß der Wasserbenützung ist durch einen **Haimstock**, welcher das Zeichen 13. Juni 1864 trägt, festgestellt. Ein Staumaß ist noch nicht vorhanden.

Die Wasserableitung geschieht durch eine am Eingange in's Höllenthal in das Flußbett eingebaute Wehre, welche das ganze Wasser in einen zum Stahlwerke führenden Oberwassergraben leitet. Letzterer besteht aus einem 55 Klafter langen hölzernen Fluder und einem in die Berglehne eingeschnittenen Wassergraben.

Das Recht der Wasserbenützung kann nicht durch Vorlage von Urkunden nachgewiesen werden. Die durch das Wasser betriebenen Anlagen bestehen aus einer **Sägemühle** von zirka 12 Pferdekraft, welche durch eine Turbine von 20 Zoll Durchmesser angetrieben wird; einem **Stampf- und Quetschwerke**, von einer gleichen Turbine getrieben; einem **Grob-, Mittel- und Feinstreckwalzwerke**, welche durch eine 70pferdige Turbine von

5 Schuh Durchmesser, theils durch eine 45pferdige Turbine mitbetrieben werden; einem **Patschhammer**, welcher durch ein Wasserrad von Fuß Durchmesser, und einer **mechanischen Werkstätte**, welche durch eine Turbine von 20 Zoll Durchmesser, und einem Gebläse mit 4 Zylindern, welches durch ein Wasserrad von Durchmesser und Breite betrieben wird.

Das totale Gefälle vom Oberwassergraben bis Unterwassergraben beträgt 16 Schuh.

Außerdem wird am Hinterwassergraben ein **Hammerwerk mit 6 Geschlägen**, einem Ventilator und einem Kastengebläse betrieben mit 9 Schuh Gefälle.

Endlich wird daselbst ein **Blasebalg** für eine Hufschmiede betrieben.

Das Wasserrechtsobjekt befindet sich in der Gemeinde Reichenau am linken Ufer der Schwarzau. Die Liegenschaft, mit deren Besitz das Wasserrecht verbunden ist, steht unter dem Namen **„Stahlwerk Hirschwang“** in dem Besitze der Reichenauer Gewerkschaft.

Dieser Anmeldung liegt eine Ausnahme des Eisenwerkes Hirschwang bei.

In der Grundbuchsregistratur des k. k. Bezirksgerichtes Gloggnitz erliegt sub Art. 4830 civ. ex 1877 eine Abschrift des Kauf- und Verkaufsvertrages ddo. 24. Juli 1875. Der Vertrag ist abgeschlossen zwischen der Reichenauer Gewerkschaft als Verkäuferin und der Ternitzer Walzwerk- und Bessemer-Stahlfabrikations-Aktiengesellschaft in Ternitz als Käufer.

Nach §. 1 »verkauft die Reichenauer Gewerkschaft an die Ternitzer Walzwerk- und Veffemerschtaffabrikations-Aktiengesellschaft und letztere kauft von der ersteren die der Reichenauer Gewerkschaft gehörigen, in Hirschwang, Eblach und Altenberg befindlichen industriellen Etabliſſements ſammt dazugehörigen Waſſerrechten, das Triſt- und Fiſchereirecht, die etwaigen ſonſtigen nicht zu den erwähnten industriellen Etabliſſements gehörigen Waſſerrechte jedoch ausgenommen, ſammt den Bergwerken, Gebäuden und dazugehörigen Grundſtücken, ferner die in dieſen Entitäten befindlichen dazugehörigen Vorräthe, als: und alle ſonſt zum Betriebe der Induſtrie angeſchafften und vorgeſundenen Materialien und ſonſt wie immer benannten Gegenſtände alle dieſe Objekte, wie ſie die Reichenauer Gewerkschaft beſitzt oder zu beſitzen berechtigt iſt.

Im §. 2 folgt eine detaillirte Grenzbeſchreibung. Dann folgt: »Der Käuferin ſteht das Recht zum excluſivlichen Bezuge des Trinkwaſſers in der bisherigen Weiſe aus der Quelle vom Schwarzawaſſe zu, dagegen bleibt der Schwarzawaſſer auch innerhalb der beſchriebenen Grenzen des verkauften Territoriums Eigenthum der Verkäuferin. Ebenſo bleibt der Triſtkanal Eigenthum der Verkäuferin und ſteht derſelben auch das Triſtrecht auf dem Werkkanale vom Rechen bis zum Einflusse in den Triſtkanal nächſt der Säge, ſowie die Benützung der beſthenden Fahrwege und Brücken auch innerhalb des verkauften Territoriums zu.

a) In Hirschwang wurde verkauft:

Rat.-Parz.-Nr. 33	ein Theil per	394	□°
» » » 34a	ganz »	129	□°
» » » 34b	» »	50·3	□°
» » » 34c	» »	30·9	□°
» » » 35	» »	66·1	□°
» » » 36	» »	27·7	□°
» » » 37	» » 4 Joch	1066·9	□°
» » » 38	» »	18·6	□°
» » » 39	» »	92·1	□°
» » » 40	» »	308·3	□°
» » » 41	» »	250·4	□°
» » » 42	ein Theil per 1 »	903·1	□°
» » » 43	ganz »	1257·6	□°
» » » 44	» » 1 »	164·1	□°
» » » 46 ¹ / ₂	» »	1041·4	□°

Rat.-Parz.-Nr. 47	ein Theil per 1 per	1476	□°
» » » 47 ¹ / ₂	ganz »	10	□°
» » » 48	ein Theil per	1534	□°
» » » 49	ganz » 2 »	186·2	□°
» » » 50	» » 2 »	452·3	□°
» » » 51	» »	934·2	□°
» » » 52	» »	405·1	□°
» » » 53	» »	313	□°
» » » 54	» » 1 »	1046	□°
» » » 56	» » 2 »	344	□°

b) In Eblach iſt verkauft: das Eiſenwerk daſelbſt ſammt dem ganzen dazugehörigen in den Gemeinden Grünſting und Groß- und Kleinau gelegenen Enzleitnergute, ferner die ſeitens der Verkäuferin von den Herren Johann Michael und Alois Waisniz im Tauſchwege erworbenen Parzellen-Nummern 42, 43, 47, 48, 56, zuſammen im Ausmaße von 1 Joch 262·7 □°, in der Kataſtralgemeinde Groß- und Kleinau.

c) In Altenbergen gilt als verkauft: das daſelbſt befindliche Bergwerk auf Parzelle $\frac{240}{A \text{ und } B}$ der Kataſtralgemeinde Groß- und Kleinau ſammt Grundkomplex, welcher die Parzellen-Nummern 153, 156, 164, 165, 166, 169, 185, 216 bis excluſiv 223 und 226 und 257c ſammt darauf befindlichen Anlagen, Gegenſtänden und Häuſern umfaßt.

§. 3, lit. g enthält nun folgenden Paſſus:

»Bezüglich des der Käuferin übertragenen Waſſerrechtes der Schwarzau und ihrer Zuflüsse wird beſtimmt, daß die Verkäuferin für ſich und ihre Rechtsnachfolger verpflichtet iſt, bei etwaiger Benützung der vorhandenen Waſſermengen dieſelben nicht zu ſchmälern, beziehungsweise das ablaufende Waſſer wieder der Schwarzau zuzuführen und auch dritten Perſonen keine dieſe Verpflichtungen alterirenden Rechte zu gewähren.«

§. 7 ſetzt als Kaufpreis für die Immobilien die Summe von 100.000 fl., für die Mobilien die Summe von 235.000 fl., in toto die Summe von 335.000 fl. feſt.

(Grundbuch der Steuergemeinde Hirschwang, fol. 11.)

Servitutzrechte ſind keine einverleibt.

Es wurde nun an den Gefertigten die Frage geſtellt: »ob und inwieferne die in der vorliegenden Eingabe behauptete Beſchränkung der Waſſerrechte zum Nachtheile der Gebietstheile des

der verkaufenden Gesellschaft noch verbliebenen restlichen Gebietstheiles des Gutes Reichenau mit zu Tage quellendem Wasser, namentlich zum Nachtheile des Wasserhofes mit der Singerinquelle begründet ist?“

Es behauptet die Hirschwanger Gewerkschaft, sie habe ein absolutes Recht an sämtlichen auf dem Gebietstheile des Gutes Reichenau zu Tage tretenden Gewässern, dahingehend, daß eine Benützung durch andere Personen nur insoweit stattfinden dürfe, als das benützte Wasser wieder in die Schwarzau zurückgeleitet werde.

Sie stützt dieses Recht bloß auf einen Vertrag ddo. 24. Juli 1875, abgeschlossen mit dem Eigentümer dieser Gebietstheile.

Nachdem die Gewerkschaft Hirschwang ihr diesbezüglich angesprochenes Recht nicht auf das Wasserrechtsgesetz vom 28. August 1870, Nr. 70 R.-G.-B., sondern nur auf einen Vertrag, also auf einen Privatrechtstitel gründet, ist zunächst die Frage zu erörtern, ob diese Gewerkschaft durch diesen Vertrag ein dingliches, diese Beschränkung involvirendes, also jedem Eigentümer der erwähnten Grundstücke gegenüber geltend zu machendes Recht erworben habe?

Eine bürgerliche Eintragung eines solchen Rechtes auf den Realitäten des angeblich herrschenden Grundstückes, d. i. auf dem Realbesitze der Hirschwanger Gewerkschaft (Grundb. der Steuergem. Hirschwang, fol. 11) ist nicht vorhanden; wichtiger wäre wohl zu eruiern, ob eine solche Verpflichtung als Dienstbarkeit des dienenden Grundstückes des restlichen Gebietstheiles des Gutes Reichenau intabulirt ist.

Da diese Grundstücke, namentlich der Wasserhof mit der Singerinquelle, jedoch nach der beim Bezirksgerichte Gloggnitz erhaltenen Auskunft in den Grundbüchern des k. k. Bezirksgerichtes Guttstein oder in der Landtafel eingetragen sind, konnte der Gefertigte eine Lustringung in dieser Beziehung nicht vornehmen, allein so viel ist gewiß, eine Intabulation oder auch nur eine Pränotation solcher Servitutsrechte konnte auf Grund des Vertrages vom 24. Juli 1875 nicht stattfinden, da die wesentlichsten Erfordernisse hiezu, nämlich die genaue Bezeichnung der dienstbaren Diegenenschaft und die Auffandungsklausel, in dem Vertrage fehlen. (§. 36 des G.-G. vom 25. Juli 1871.) Daß diese Anstände auch durch eine Nachtragserklärung nicht behoben wurden, geht schon

darans hervor, daß die Hirschwanger Gewerkschaft hievon gewiß in ihrer Zuschrift vom 7. Februar 1880 Erwähnung gemacht und für eine grundbücherliche Einverleibung ihrer diesbezüglichen Servitutsrechte sowohl auf dem herrschenden als auf dem dienenden Gute Sorge getragen hätte. Es hat daher die Hirschwanger Gesellschaft aus dem zitierten Vertrage ddo. 24. Juni 1875 kein Privatrecht an den Grundstücken, sondern nur ein persönliches Recht gegenüber dem anderen Kontrahenten, d. i. der damaligen „Reichenauer Gewerkschaft“ erworben (307 a. b. G.-B.), ja es ist diese Natur ihres Rechtes in dem besprochenen Vertrage selbst durch die Worte anerkannt, daß die Reichenauer Gewerkschaft sich verpflichte, „auch dritten Personen keine diese Verpflichtung alterirenden Rechte zu gewähren,“ was ja diese Gewerkschaft gar nicht im Stande wäre praktisch auszuführen, wenn dies Recht der Gewerkschaft Hirschwang ein jus in re, ein Servitutsrecht wäre.

Es gibt daher dieser Vertrag der Hirschwanger Gewerkschaft nur das Recht, von der Reichenauer Gewerkschaft allein die im §. 3, lit. g bestimmte Leistung zu verlangen, begründet aber kein dingliches Recht, kein unmittelbares Gewaltverhältniß zur Sache; dritte Erwerber der angeblich dienenden Realitäten kann dieses aus dem Vertrage vom 24. Juli 1875 nur der Reichenauer Gewerkschaft gegenüber erworbene Recht nicht berühren und diesen gegenüber auch mit Erfolg nicht geltend gemacht werden. Es ist dem Gefertigten nicht bekannt, ob die Reichenauer Gewerkschaft überhaupt noch besteht oder nicht, und ob sie den ihr nach dem Vertrage vom 24. Juli 1875 noch verbliebenen Grundkomplex schon verkauft hat oder noch besitzt, im ersteren Falle ob sie in einem diesbezüglichen Verkaufsvertrage dem Käufer auch jene Verpflichtungen auferlegt hat, welche sie in dem Vertrage vom 24. Juli 1875 der Hirschwanger Gewerkschaft gegenüber eingegangen ist; hätte aber die Reichenauer Gewerkschaft mittlerweile ihren Realbesitz veräußert, ohne das zu thun, so könnte die Hirschwanger Gewerkschaft nicht gegen den Käufer auftreten, da ihr Anspruch nicht auf der Sache haftet, kein dinglicher, kein absoluter ist, und der obligatorische Grund, der Vertrag vom 24. Juli 1875 sich nicht auf den neuen Erwerber der Realitäten erstreckt, mit welchem der Forderungsberechtigte, also die Hirsch-

wanger Gewerkschaft, ja in gar keinem, weder dinglichem noch persönlichem Rechtsverhältnisse steht. Es bleibt der Hirschwanger Gewerkschaft nur übrig, die verkaufende Reichenauer Gewerkschaft zu belangen, entweder ihr das angesprochene Servitutsrecht zu verschaffen oder Entschädigung zu leisten.

Zweckmäßig und vorsichtig aber wird es sein, die derzeitigen Eigenthümer des Wasserhofes und der Singerinquelle in dem mit ihnen abzuschließenden Vertrage ausdrücklich zur Gewährleistung gegenüber den eventuellen Ansprüchen der Hirschwanger Gewerkschaft zu verpflichten, und einen entsprechenden Theil des Kaufschillings als Kaution zurückzubehalten; ja noch zweckmäßiger und nach Ansicht des Gefertigten am aller sichersten für die Gemeinde Wien wäre es, die derzeitigen Eigenthümer des Reichenauer Gutes anzuweisen, gegen die Hirschwanger Gewerkschaft einen Aufzuchtungsprozeß wegen geschehener Verührung (7. Kapitel der a. G.-D. §§. 66 folg.) zu führen und erst nach siegreicher Beendigung desselben diese Realitäten zu kaufen.

Obwohl an den Gefertigten nur die Frage gerichtet wurde, welche Beschränkungen aus dem Vertrage vom 24. Juli 1875 dem Eigenthümer des restlichen Theiles des Gutes Reichenau hinsichtlich der freien Verfügung mit den auf diesen Realitäten zu Tage tretenden Gewässern erwachsen, und diese Frage wohl mit Vorstehendem beantwortet sein dürfte, hält sich derselbe doch für verpflichtet, noch einen Gegenstand zu berühren.

Die Hirschwanger Gewerkschaft hat an dem Gewässer der Schwarza bereits auf Grund des Wasserrechtsgesetzes vom 28. August 1870, ganz abgesehen von jedem Vertrage, gewisse Rechte.

Sie hat das Recht auf ein solches Quantum Wasser, welches nothwendig ist, um das Etablissement in der vorbeschriebenen Ausdehnung zu betreiben.

Das Wasserbuch für die Gemeinde Reichenau ist zwar noch nicht angelegt, und ist auch die Anmeldung der Hirschwanger Gewerkschaft, rücksichtlich der darin angegebenen tatsächlichen Verhältnisse, noch durch eine Lokalkommission der mit der Anlage des Wasserbuches betrauten Behörde (k. k. Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen) zu überprüfen. Sie vermag zwar ihr Recht zur Benützung der Gewässer der Schwarza durch keine Urkunde zu

erweisen, allein wenn durch diese Lokalkommission konstatiert wird, die Gewerkschaft sei im Besitze eines Etablissements mit den vorbezeichneten Anlagen und diese werden durch das der Schwarza entnommene Wasser betrieben, so ist hiemit der faktische Besitz an der Benützung einer solchen Wassermenge konstatiert, welche zu diesem Betriebe nothwendig ist, und kann der Besitzer dieses Benützungsrechtes zu einer weiteren Angabe seines Besitztitels gar nicht aufgefordert werden (§. 3 des Wasserrechtsgesetzes vom 28. August 1870, §. 323 a. b. G.-B.). Es behauptet zwar die Hirschwanger Gewerkschaft in ihrer Anmeldung das Recht auf die Benützung des gesammten derzeit in der Schwarza fließenden Wassers; allein nach §. 2 der Verordnung vom 20. September 1872, Nr. 26 L.-G.-B., betreffend die Einrichtung und Führung des Wasserbuches, ist in dem Wasserbuche auch Umfang, Maß und Art der Wasserbenützung darzustellen, und wird sich dann zeigen, wie viel Wasser nothwendig ist zum Betriebe des Etablissements und wie viel faktisch dazu verwendet wird.

Es wäre nun möglich, daß durch Ableitung der auf dem Bestände des Gutes Reichenau zu Tage tretenden Gewässer eine Verminderung des zum Betriebe des Hirschwanger Etablissements nothwendigen und derzeit auch ausreichenden Wassers in der Schwarza eintritt, und da ist die Frage aufzuwerfen, ob, ganz abgesehen von irgend einem Vertrage, die Eigenthümer der oberen Grundstücke das auf demselben zu Tage tretende Quellwasser, welches sich derzeit in die Schwarza ergießt, auch dann ableiten dürfen, wenn ein solcher Nachtheil für das besprochene Etablissement dadurch wirklich entsteht.

Die im §. 4 des Wasserrechtsgesetzes aufgezählten Gewässer stehen dem Grundeigenthümer ja nur insoweit zu, als nicht von Anderen erworbene Rechte entgegenstehen? Die Frage ist sehr controvers (vide Payer, das österr. Wasserrecht, Kommentar ad §§. 4, 10, 11 und 16), jedenfalls dürfte daher vor Anlauf der Grundstücke eingehend zu erwägen sein, welchen Einfluß eine Ableitung der auf denselben zu Tage tretenden Gewässer oder eine Hebung und Ableitung des Grundwassers auf den Wasserstand der Schwarza im Allgemeinen und speziell bei deren Benützung für die Etablissements der Hirschwanger Gewerkschaft ausübt.